13. Bodenseetreffen am 19./30. Oktober : Freidenker für eine gesunde Umwelt

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **71 (1988)**

Heft 12

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-413539

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

chende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Massnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedsstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Präambel zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten...

Die Gültigkeit der Menschenrechte, dieser «gemeinsamen Richtschnur für alle Völker und Nationen», ist weltweit anerkannt worden; an der Generalversammlung der UNO am 10. Dezember 1948 jedenfalls hat kein einziger Staat dagegen votiert.
Die dreissig Artikel der Deklaration enthalten sowohl persönliche Freiheiten als auch politische und soziale Rechte; allem voran steht der allgemeine Grundsatz der natürlichen Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde. Es folgen die grundlegenden Rechte auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person und auf Nichtdiskriminierung (Anspruch auf gleiche Behandlung ungeachtet der Rasse, Farbe, des Geschlechts, der Sprache und Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, des Eigentums, der Geburt oder sonstiger Umstände). Das Eigentum und die sonst bereits aus der historischen Entwicklung bekannten Rechte werden anerkannt. Rechtsstaatliche Übung der Gerichtsbarkeit wird gefordert, Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit verlangt, das Asylrecht wird genannt. Politische Rechte sollen gewährt werden (Gewährleistung des demokratischen Prinzips), Gedanken-, Religions- und Gewissensfreiheit sollen Bestand haben. Eine breite Skala sozialer Rechte ist zu finden (soziale Sicherheit und Fürsorge, soziale Repräsentation durch Gewerkschaften und Berufsverbände, Recht auf Erholung, Bildung, Teilnahme am kulturellen Leben, gerechten und gleichen Lohn, Mutterschutz u. a. m.). Und schliesslich bestimmt Artikel 30; «Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person ein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielt.»

13. Bodenseetreffen am 29./30. Oktober

Freidenker für eine gesunde Umwelt

Unter dem Titel «Freidenker für eine gesunde Umwelt» führten Freidenker aus der Bundesrepublik, Österreich und der Schweiz – zusammen mit Gästen aus den Niederlanden und Norwegen – eine internationale Tagung in Romanshorn durch. Die Teilnehmer unterstützten die Forderung nach einer europäischen Gipfelkonferenz über Umweltfragen.
In einer Resolution protestierten die Anwesenden gegen die strafrechtliche Verfolgung religionskritischer Aktionen in Salzburg. Diese Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit verstösst gegen die Schlussakte von Helsinki.
Der Vorsitzende des Deutschen Freidenker-Verbandes, Klaus Hartmann (Offenbach), wies in seinem Referat darauf hin, dass zwischen der ökologischen Frage und anderen globalen Problemen, wie der Überrüstung und der Unterentwicklung in vielen Ländern der Welt, untrennbare Zusammenhänge bestehen. Ohne radikale Abrüstung und grundlegende Neugestaltung der internationalen Beziehungen auf der Ebene der Gleichberechtigung aller Länder sind die Menschheitsprobleme nicht lösbar. Die Abkehr von einer durch Profitpolitik diktierten Wirtschaftsentwicklung hin zu menschheits- und naturverträglichem Verhalten sei ein dringendes Gebot unserer Zeit.
Alfred Wilhelm (Basel) betonte das Wesen der Natur als Zusammenwirken allen Lebens. Deshalb könne der Mensch nicht spurlos auf der Erde leben. Aber er muss es vermeiden, Leben aus Habgier und Unachtsamkeit zu zerstören.
Anton Szanya, Bundesobmann des Freidenkerbundes Österreichs, analysierte die psychische Struktur der autoritären, patriarchalen Gesellschaftsordnung und zeigte auf, wie diese die politischen und ökonomischen Entscheidungen beeinflusst. Er schloss mit der Konsequenz, dass eine dauerhafte Lösung der Probleme einer Änderung der herrschenden Geisteshaltung bedarf.

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Staatsraison und Menschenrechte – Die Europäische Menschenrechtskonvention

Die Definition allgemein gültiger Rechte des Menschen ist eine Sache, deren Realisierung eine andere. Sicher konkretisiert sich die Deklaration nicht per se, man hat lediglich Idealsphären betreten, die zunächst jenseits aller Realisierungssicherheit stehen. Ihren Sinn erreichen die Menschenrechte aber erst dann, wenn die Chance, dass sie auch realisiert werden gross und die Möglichkeit, sie gegen Widerstände durchzusetzen, gegeben ist. Menschenrechte müssen also mit dem staatlichen Recht verknüpft sein, wenn sie Geltung erlangen sollen. Der Staat jedoch ist als Gesetzgeber an Staatsraison und Interessen gebunden. Darum kann es leicht geschehen, dass er die Feinheiten der Menschenrechtsanliegen – in krassen Fällen die Menschenrechte überhaupt – hintanstellt. Nicht ohne gewichtigen Grund wurde die Europäische Menschenrechtskonvention geschaffen! Auch die Schweiz, die sich